

S A T Z U N G

Über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Klaffenbach durch einzelne Außenbereichsgrundstücke "Laufemühlstraße" auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 17. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Klaffenbach werden im Bereich der Laufemühlstraße und K 573 festgelegt.

Gleichzeitig wird der im genannten Bereich im Zusammenhang bebaute Ortsteil durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Teilfläche Flst. 493/5 nördlich der Laufemühlstraße.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Klaffenbach (Bereich Laufemühlstraße/K 573) werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 17. Juli 1990 dargestellt.

Für die in § 1 genannte Abrundung ist dieser Lageplan ebenfalls maßgebend und Bestandteil der Satzung.

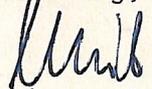
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Das Anzeigeverfahren wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 25. Oktober 1990 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist am **25.10.1990** in Kraft getreten.

Ausgefertigt !

Rudersberg, den 25. Oktober 1990


S c h n e i d e r -Bürgermeister-

